

VERTRAG über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in einer Kindertagesstätte

Zwischen

Kindergärten City, Eigenbetrieb von Berlin, Landsberger Allee 117/117a, 10407 Berlin,
vertreten durch

(Vorstand/Geschäftsführung/ggf. Kitaleitung), im Folgenden „Träger“

und

Frau ,
geb. am ; wohnhaft:

und

Herrn ,
geb. am ; wohnhaft:

als Inhaber der Personensorge

als Pflegeeltern im Sinne des § 1688 BGB“

- im folgenden „Eltern“ genannt, andererseits

wird folgendes vereinbart:

1. Aufnahme

1.1 Das Kind

geboren am: , wohnhaft:

(nur wenn abweichend von der Wohnanschrift der Eltern)

wird mit Wirkung vom

befristet bis 31.7. des Jahres der Einschulung

in die Tageseinrichtung

aufgenommen

Das Kind erhält aufgrund des Bescheides

(Kita-Gutscheines Nr.)

vom

einen

Halbtagsplatz mit Mittagessen (mindestens 4 bis höchstens 5 Stunden täglich)

Teilzeittagsplatz (mindestens 5 Stunden bis höchstens 7 Stunden täglich)

Ganztagsplatz (mindestens 7 Stunden bis höchstens 9 Stunden täglich)

erweiterten Ganztagsplatz (über 9 Stunden)

- 1.2 Der Besuch der Tageseinrichtung darf erst dann begonnen werden, wenn der Leitung der Tageseinrichtung die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich des Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes auszustellen.
Außerdem muss zeitnah vor der Erstaufnahme eine ärztliche Impfberatung über den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes stattgefunden haben. Über diese Beratung müssen die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis erbringen. Der schriftliche Nachweis über die erfolgte Impfberatung kann zusammen mit dem Nachweis der Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes auf einer ärztlichen Bescheinigung erbracht werden.
Wenn der Nachweis über die erfolgte Impfberatung nicht erbracht wird, ist die Leitung der Tageseinrichtung nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, die personenbezogene Angaben (Name und Geburtsdatum des Kindes, Name und Anschrift der Sorgeberechtigten) zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Verstöße gegen die Vorlagepflicht können zudem auch mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 1.3 Statt in der vorstehend genannten Tageseinrichtung kann die Betreuung auch in einer anderen Tageseinrichtung durchgeführt werden, wenn und solange dies aus betrieblichen Gründen seitens des Trägers für erforderlich gehalten wird und eine solche Betreuung unter Wahrung der geltenden Betreuungsstandards bei den bestehenden Platzkapazitäten möglich ist. Nummer 4.2. dieses Vertrages bleibt unberührt.
- 2. Kostenbeteiligung**
- 2.1 Nach § 26 des Kindertagesförderungsgesetzes – KitaFöG i. V. m. dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz -TKBG in der jeweils geltenden Fassung haben sich das Kind und die Eltern an den Kosten der Tagesbetreuung zu beteiligen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach dem jeweils gültigen, durch das Jugendamt erstellten, Kostenbescheid und beinhaltet die festgesetzten Beiträge zur Betreuung (einkommensabhängig) und Verpflegung (derzeit 23.- Euro) (zusammengefasst nachfolgend „**Kostenbeteiligung**“ genannt). Soweit sich die Höhe der rechtlich vorgegebenen Kostenbeteiligung ändert, gelten die geänderten Sätze, ohne dass es einer gesonderten vertraglichen Änderung bedarf. Maßgeblich ist die vom Jugendamt festgestellte Kostenbeteiligungspflicht auch in dem Fall, dass diese zwischen Jugendamt und Zahlungspflichtigen strittig sind.
- 2.2 Wird das vertraglich vereinbarte Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen (z.B.: während der Eingewöhnungszeit, während der Stillzeit), so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung der jeweils vollen Kostenbeteiligung. Ein Anspruch auf Erstattung der Kostenbeteiligung ganz oder teilweise besteht nicht. Bei Betreuung von weniger als einem Monat ist die volle Kostenbeteiligung für einen Monat zu zahlen.
- 2.3 Die monatliche Kostenbeteiligung ist spätestens bis zum **15. eines jeden Monats** an den Träger im voraus zu überweisen
- 3. Erkrankung eines Kindes, Freihaltezeit**
- 3.1 Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Tageseinrichtung ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Tageseinrichtung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 3.2 Kinder, die an einer übertragbaren (ansteckenden) Krankheit im Sinne des Merkblattes nach Nr. 3.6 "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)" leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitsreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Tageseinrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Satz 1 und Satz 3 genannten Kinder die Tageseinrichtung besuchen dürfen.

- 3.3 Fehlt ein Kind wegen einer übertragbaren Krankheit, so muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Gesundheitsdienstes darüber vorgelegt werden, dass es gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist. Fehlt das Kind wegen einer nichtübertragbaren Krankheit oder über längere Zeit außerhalb der Schließungs- und Ferienzeit kann der Träger eine ärztliche Untersuchung verlangen.
- 3.4 Nach Abwesenheit außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten kann der Träger eine ärztliche Untersuchung verlangen. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus einer Krankschreibung des Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgehen.
- 3.5 Durch die Zahlung der Kostenbeteiligung wird für ein entschuldigt fehlendes Kind der Platz in der Tageseinrichtung für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig in der Tageseinrichtung anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen (vorrangig in Krankheitsfällen) mit Zustimmung des Trägers verlängert werden. Wird die Frist nach Satz 1 oder Satz 2 überschritten liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne der Nr. 7.4 vor und der Platz kann anderweitig belegt werden.
- 3.6 Fehlt ein Kind unentschuldigt, ist der Träger gemäß § 4 Abs.12 der Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG verpflichtet, ab dem 10. Tag des unentschuldigten Fehlens das Jugendamt zu informieren. Gleiches gilt auch für andere Fälle der längerfristigen nicht - oder teilweisen Nutzung der finanzierten Förderung.
- 3.7 Das Merkblatt **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** wurde den Eltern ausgehändigt.

4. Öffnung der Tageseinrichtung, Wechsel des Betreuungsangebots

- 4.1 Die Betreuung findet im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Tageseinrichtung statt. Die unter 1.1 genannte Tageseinrichtung hat zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes montags bis freitags von [] Uhr bis [] Uhr geöffnet. Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung beim zuständigen Betreuungspersonal erforderlich.
- 4.2 Die Tageseinrichtung kann bis zu 25 Werktage im Jahr (Regelschließzeit) ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Schließzeiten werden im Benehmen mit der gewählten Elternvertretung festgelegt. Kann die Betreuung des Kindes in den Schließzeiten nicht durch die Familie gewährleistet werden, so wird der Träger in Absprache mit den Eltern eine angemessene Betreuung sicherstellen, ggf. in einer anderen eigenen Tageseinrichtung oder in Kooperation mit anderen Trägern.
- 4.3 Am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres bleibt die Einrichtung geschlossen. Hierbei handelt es sich um Schließtage im Sinne des § 4.2 des Betreuungsvertrages.
- 4.4 Die Tageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrages während einer solchen Schließung nicht.
- 4.5 Ein Wechsel des Betreuungsumfangs ist möglich. Eine Minderung wird gemäß § 7 Abs. 8 des KitaFöG dem Jugendamt mitgeteilt. Die Eltern sind verpflichtet, den Träger hierüber frühestmöglich zu informieren. Für eine Erweiterung ist ein erneuter Antrag erforderlich (§ 7 Abs. 6 und § 28 Abs. 9 und 10 KitaFöG). Auf der Grundlage des neuen Bescheides (Gutscheins) wird der Träger den entsprechenden Änderungswünschen unter Wahrung der geltenden Personalstandards in der Tageseinrichtung nachkommen. Ist dies zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich, gilt der zuletzt vereinbarte Betreuungsumfang so lange fort, bis der gewünschte Angebotswechsel vorgenommen werden kann. Die Gründe sind den Eltern ebenfalls zu erläutern.
- 4.6 Sollte das Kind wegen eines Notfalls nicht rechtzeitig (Schließung der Kita) abgeholt werden, treten die Abläufe laut Mitteilung an die Eltern in Kraft. Die Mitteilung wurde als Anlage zum Vertrag ausgehändigt. Die Inhaber der Personensorge bzw. die Pflegeeltern im Sinne des § 1688 BGB unterzeichnen die entsprechende Einverständniserklärung.

5. Betreuung in der Tageseinrichtung

- 5.1 Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Tageseinrichtungen geltenden Vorschriften (siehe auch Anlage zum Betreuungsvertrag).
- 5.2 Zu Beginn der Betreuung soll je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit der Leitung der Tageseinrichtung eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann bis zu 4 Wochen betragen. Während der Eingewöhnung ist der tägliche Betreuungsumfang an der Belastbarkeit des Kindes auszurichten, der Elternbeitrag und das Essensgeld sind zu zahlen. Hospitation von Eltern und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind nach Absprache mit der Kitaleitung/dem pädagogischen Personal erwünscht.
- 5.3 Während des Besuchs der Tageseinrichtung und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Tageseinrichtung stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Im Sinne §1 KitaFöG können während des Besuches der Tageseinrichtung auch Ausflüge durchgeführt werden. Sollten sich Situationen ergeben, in denen eine Teilnahme an Ausflügen nicht gewünscht wird, informieren die Eltern die jeweiligen Erziehungskräfte.
- 5.4 Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtung vertrauensvoll zusammenarbeiten und in diesem Sinne miteinander sprechen. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der Tageseinrichtung einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Leitung der Tageseinrichtung und die jeweiligen Erziehungskräfte nach vorheriger Vereinbarung selbstverständlich zeitnah zur Verfügung.
- 5.5 Die Elternbeteiligungsrechte richten sich nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört die Beteiligung der Eltern in allen wesentlichen, die Tageseinrichtung betreffenden Angelegenheiten (§§ 14, 15 KitaFöG).

6. Kinderwagen

- 6.1 Die Aufbewahrung von einrichtungsfremden Kinderwagen ist nicht Bestandteil der nach diesem Betreuungsvertrag zu erbringenden Leistung. Bezüglich der auf dem Gelände der Kindertagesstätte befindlichen einrichtungsfremden Kinderwagen übernimmt Kindergärten City keine Obhutspflichten.

7. Vereinbarungen mit der Tageseinrichtung

- 7.1 Rechtzeitig, unmittelbar nach Vertragsabschluss, ist mit der Leitung der Tageseinrichtung zu vereinbaren, ab wann und durch welche Vertrauensperson das Kind eingewöhnt wird.
- 7.2 Rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ist mit der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich festzuhalten und später gegebenenfalls anzupassen, wann und durch wen das Kind abgeholt wird. Änderungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform durch die Eltern.
- 7.3 Zur Vorbereitung der Vorsorgeuntersuchung übermittelt der Träger dem Gesundheitsamt eine Liste der betreuten Kinder, die an der Untersuchung teilnehmen, unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder und Namen und Anschrift der Personensorgeberechtigten. Diese Liste enthält nur Daten der Kinder, deren Eltern den Untersuchungen schriftlich zugestimmt haben. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage). Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

8. Vertragsende, Kündigung

- 8.1 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Zuständigkeit des Landes Berlin für die Gewährleistung eines öffentlich finanzierten Platzes (§ 2 Abs.1 KitaFöG) endet, z.B. bei Wegzug aus Berlin. Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt es durch Verschulden der Eltern zu einer Rückforderung der öffentlichen Finanzierung, sind die Eltern verpflichtet, den entsprechenden Schaden des Trägers auszugleichen.
- 8.2 Soweit nicht nach Nr. 1 besonders befristet, endet der Vertrag mit Beginn des Schuljahres (1. August), in dem für das Kind die regelmäßige Schulpflicht beginnt, im Falle einer vorzeitigen Einschulung mit Aufnahme in die Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Eltern sind verpflichtet, den Träger frühestmöglich zu informieren, wenn das Kind auf Antrag nach § 42 Abs. 2 des Schulgesetzes vor

Beginn der regelmäßigen Schulpflicht in die Schule aufgenommen wird oder vor Beginn der Schulpflicht eine Befreiung von der Schulpflicht beantragt wird.

- 8.3 Die Eltern und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen. Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder die Nichtleistung der Kostenbeteiligung. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes. Falls der Vertrag aufgrund der Nichtleistung der Kostenbeteiligung gekündigt wurde und die Betreuung nach Wirksamwerden der Kündigung dennoch fortgeführt wird, verschiebt sich das Wirksamwerden der Kündigung auf das Ende des Monats, in dem eine Betreuung tatsächlich stattgefunden hat.
- 8.4 Eine Kündigung, die vor oder spätestens zum Beginn einer Schließzeit nach Nummer 4.2 Satz 1 wirksam werden soll, ist unwirksam, wenn das Kind innerhalb von vier Wochen wieder in die unter Nummer 1.1 genannte Einrichtung aufgenommen wird. In diesem Fall gilt der Vertrag weiter mit der Folge, dass die Kostenbeteiligung für den unwirksam gekündigten Zeitraum zu entrichten ist. Gleiches gilt für Kündigungen, die unabhängig von einer Schließzeit erkennbar allein aus Gründen der Vermeidung der Kostenbeteiligung für einen nur vorübergehenden Zeitraum ausgesprochen werden. Ein solcher Sachverhalt ist grundsätzlich anzunehmen, wenn das Kind innerhalb von zwei Monaten nach beabsichtigter Geltung der Kündigung wieder in die unter Nummer 1.1 genannte Einrichtung aufgenommen wird.
- 8.5 Träger und Eltern können den Vertrag fristlos kündigen, wenn insbesondere die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt und vorsätzlich nicht beachtet wurden oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Die Gründe sind detailliert schriftlich darzulegen.
- 8.6 Befristungen und Bedingungen zur Auflösung des Betreuungsvertrages sind nur aus dringenden Gründen im Einzelfall zulässig oder wenn diese auf Grund der pädagogischen Konzeption erforderlich sind und die Einrichtungsaufsicht zugestimmt hat (§ 16 Abs. 2 KitaFöG).
- 8.7 Kostenbeteiligungen sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.
- 8.8 Bei Kündigung des Betreuungsvertrages wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung erfolgt zeitgleich eine Meldung an das zuständige Jugendamt (§ 16 Abs. 2 KitaFöG) unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern. Das Jugendamt prüft und berät, ob Möglichkeiten der Kostenreduzierung im Rahmen der Härtefallregelung nach § 4 TKBG (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz) bestehen. Eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgt auch bei Beendigung der Förderung von Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht.

9. Zustellungsbevollmächtigung

- 9.1 Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrages und zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in Tageseinrichtungen ergehen.

10. Datenschutzklausel

- 10.1 Der Träger erhebt, verarbeitet und nutzt die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten mit Hilfe elektronischer Systeme. Er ist verpflichtet und berechtigt, die erforderlichen Daten an die jeweilige betreuende Kindereinrichtung, sowie diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an zuständige Behörden, Jugendamt bzw. Kommune/Land weiterzuleiten.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Eltern haben für den Vertrag bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Wohnanschrift und der Bankverbindung umgehend dem Träger schriftlich mitzuteilen.
- 11.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Berlin, den

Unterschrift(en) der Eltern oder eines bevollmächtigten Elternteils	Unterschrift(en) der Eltern oder eines bevollmächtigten Elternteils
im Vertretungsfalle wird die Bevollmächtigung als Anlage zum Vertrag genommen)	

Ich/ Wir versichern aus bisherigen Betreuungsverträgen bei Kindergärten City keine Rückstände zur Kostenbeteiligung zu haben. Sollten Rückstände bestehen, endet der Vertrag am letzten Tag des Monats der auf den Monat folgt, in dem den Eltern die bestehenden Rückstände mitgeteilt wurden. Dies gilt nicht, sofern eine Ratenzahlungsvereinbarung zu den Rückständen aus bisherigen Betreuungsverträgen getroffen wurde und diese eingehalten wird. Für Rückstände aus diesem Vertrag gilt Ziff. 8.3.

Unterschrift(en) der Eltern oder eines bevollmächtigten Elternteils	Unterschrift(en) der Eltern oder eines bevollmächtigten Elternteils
im Vertretungsfalle wird die Bevollmächtigung als Anlage zum Vertrag genommen)	

Unterschrift des Trägers bzw. zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person

Anlagen:

Merkblatt für Eltern zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Verordnung über die Untersuchung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Kindertageseinrichtungen des Landes Berlin § 1 und 2 und Einverständniserklärung der Eltern

Mitteilung an die Eltern zu Abläufen bei nicht abgeholt Kindern und Einverständniserklärung

Einwilligungserklärung für Foto- und Videoaufnahmen

Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung mit Nachweis der Impfberatung

Allgemeine Einwilligungserklärung für Foto- und Videoaufnahmen

Liebe Eltern,

in unserer Kita wollen wir für pädagogische und dokumentarische Zwecke Fotos und/oder Videos Ihres Kindes durch unsere Erzieher/innen digital anfertigen, da dies einmalige Erinnerungen an eine Zeit Ihrer Kinder sind, die Sie nicht miterleben.

Konkret möchten wir:

- Fotos in einer Drogerie bzw. von einem externen Fotolabor entwickeln lassen oder auf unserem eigenen Drucker ausdrucken und sie anschließend in Papierform in der Kita aushängen
- Fotos und/ oder Videoaufnahmen auf einer CD speichern und sie Ihnen zur Verfügung stellen
- Fotos digital bearbeiten, um daraus Collagen o. Ä. anzufertigen für die Nutzung in der Kita anzufertigen

Bitte seien Sie sich bewusst, dass es bei manchen Nutzungsarten unvermeidbar ist, dass Eltern auch an Fotos fremder Kinder gelangen.

Wir bitten alle Eltern und Gäste, keine Kinder mit eigenen Kameras zu fotografieren. Vor allem auf Festen kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass Eltern z. B. mit Handykameras selbst fotografieren. Auf diesen Fotos sind oft fremde Kinder und niemand kann kontrollieren, was mit den Bildern geschieht

Alle Eltern verpflichten sich jedoch mit ihrer Unterschrift auf diesem Vordruck, die erhaltenen Fotos/Videos – gleich welcher Form – nur für private Zwecke zu nutzen und diese nicht ohne die Einwilligung der anderen Eltern insbesondere im Internet zu veröffentlichen.

Name des Kindes:

In die oben ausgewählten Nutzungsarten willige ich ein. Meine erteilte Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Kita schriftlich widerrufen. Bis zum Widerruf angefertigte CDs, Collagen o. ä. behalten auch in diesem Fall weiterhin ihre Zulässigkeit.

Ort, Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten